

Lt

2139 055

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 7/69

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Herbert F [REDACTED] aus H [REDACTED]

Der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers in der Sitzung vom 19. Januar 1970

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts F[REDACTED] gegen den Beschluß des 1. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 23. Juli 1969 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Gegen Rechtsanwalt F[REDACTED] ist durch Beschluß des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Celle vom 14. Dezember 1966 die Voruntersuchung eröffnet worden. Ein von der Staatsanwaltschaft beantragtes Berufsverbot lehnte das Ehrengericht durch Beschluß von demselben Tage ab. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde ein. Nachdem die Staatsanwaltschaft beim Ehrengericht am 17. Juli 1969 eine Anschuldigungsschrift eingereicht hatte, verhängte der Ehrengerichtshof durch Beschluß vom 23. Juli 1969 ein Berufsverbot.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Beschwerdeführer mit der sofortigen Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist nicht zulässig.

- 3 -

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Berufsverbot war das Ehrengericht zuständig (§ 150 Abs. 2 in Verbindung mit § 121 BRAO). Der Ehrengerichtshof hat dann als Beschwerdegericht über die Verhängung des Berufsverbots entschieden. Eine weitere Beschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung des Ehrengerichtshofs ist weder in der Bundesrechtsanwaltsordnung noch durch eine andere Bestimmung zugelassen (BGHSt 19, 4; 20, 68). Dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit gegeben, sich zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu äußern. Er hat davon keinen Gebrauch gemacht.

Glanzmann	Roesen	Noelle	Börtzler
Kirchhof	Correll	Vogt	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)